

## Beratung und Beschlussfassung über die Zustimmung zum Landesrahmenvertrag der Komplexeleistungen

<b>Federführender Fachbereich:</b> Fachbereich Jugend, Familie und Bildung	X öffentlich nicht öffentlich	Aktenzeichen: 5 Sachbearbeiter/in: Daniel Thomsen Datum: 23.10.2019
<b>mitwirkende Fachbereiche:</b> 5		

<b>BERATUNGSFOLGE</b>		<b>DATUM</b>	<b>ERGEBNIS</b>
	Jugendhilfeausschuss	14.11.2019	
	Finanz- und Bauausschuss	26.11.2019	
	Kreistag des Kreises Nordfriesland	06.12.2019	
Finanzielle/steuerrechtliche Auswirkungen Ja		Genderaspekt betroffen Ja	Stellenplanmäßige Auswirkungen Nein

### Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt, der Landesrahmenvereinbarung nach § 46 Abs. 4 SGB IX zur Erbringung von Leistungen der Frühförderung als Komplexeleistung lt. Anlage zuzustimmen.

### Begründung:

Der § 46 SGB IX bestimmt:

„(1) Die medizinischen Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung für Kinder mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Kinder nach § 42 Absatz 2 Nummer 2 umfassen auch

1. die medizinischen Leistungen der fachübergreifend arbeitenden Dienste und Einrichtungen sowie
2. nichtärztliche sozialpädiatrische, psychologische, heilpädagogische, psychosoziale Leistungen und die Beratung der Erziehungsberechtigten, auch in fachübergreifend arbeitenden Diensten und Einrichtungen, wenn sie unter ärztlicher Verantwortung erbracht werden und erforderlich sind, um eine drohende oder bereits eingetretene Behinderung zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu erkennen und einen individuellen Behandlungsplan aufzustellen.

(2) Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung für Kinder mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Kinder umfassen weiterhin nichtärztliche therapeutische, psychologische, heilpädagogische, sonderpädagogische, psychosoziale Leistungen und die Beratung der Erziehungsberechtigten durch interdisziplinäre Frühförderstellen oder nach Landesrecht zugelassene Einrichtungen mit vergleichbarem interdisziplinärem Förder-, Behandlungs- und Beratungsspektrum. Die Leistungen sind erforderlich, wenn sie eine drohende oder bereits eingetretene Behinderung zum frühestmöglichen Zeitpunkt erkennen helfen oder die eingetretene Behinderung durch gezielte Förder- und Behandlungsmaßnahmen ausgleichen oder mildern.

(3) Leistungen nach Absatz 1 werden in Verbindung mit heilpädagogischen Leistungen nach § 79 als Komplexeleistung erbracht. Die Komplexeleistung umfasst auch Leistungen zur Sicherung der Interdisziplinarität. Maßnahmen zur Komplexeleistung können gleichzeitig oder nacheinander sowie in unterschiedlicher und gegebenenfalls wechselnder Intensität ab Geburt bis zur Einschulung eines Kindes mit Behinderungen oder drohender Behinderung erfolgen.

(4) In den Landesrahmenvereinbarungen zwischen den beteiligten Rehabilitationsträgern und den Verbänden der Leistungserbringer wird Folgendes geregelt:

1. die Anforderungen an interdisziplinäre Frühförderstellen, nach Landesrecht zugelassene Einrichtungen mit vergleichbarem interdisziplinärem Förder-, Behandlungs- und Beratungsspektrum und sozialpädiatrische Zentren zu Mindeststandards, Berufsgruppen, Personalausstattung, sachlicher und räumlicher Ausstattung,
2. die Dokumentation und Qualitätssicherung,
3. der Ort der Leistungserbringung sowie
4. die Vereinbarung und Abrechnung der Entgelte für die als Komplexleistung nach Absatz 3 erbrachten Leistungen unter Berücksichtigung der Zuwendungen Dritter, insbesondere der Länder, für Leistungen nach der Verordnung zur Früherkennung und Frühförderung.

(5) Die Rehabilitationsträger schließen Vereinbarungen über die pauschalierte Aufteilung der nach Absatz 4 Nummer 4 vereinbarten Entgelte für Komplexleistungen auf der Grundlage der Leistungszuständigkeit nach Spezialisierung und Leistungsprofil des Dienstes oder der Einrichtung, insbesondere den vertretenen Fachdisziplinen und dem Diagnosespektrum der leistungsberechtigten Kinder. Regionale Gegebenheiten werden berücksichtigt. Der Anteil der Entgelte, der auf die für die Leistungen nach § 6 der Verordnung zur Früherkennung und Frühförderung jeweils zuständigen Träger entfällt, darf für Leistungen in interdisziplinären Frühförderstellen oder in nach Landesrecht zugelassenen Einrichtungen mit vergleichbarem interdisziplinärem Förder-, Behandlungs- und Beratungsspektrum 65 Prozent und in sozialpädiatrischen Zentren 20 Prozent nicht überschreiten. Landesrecht kann andere als pauschale Abrechnungen vorsehen.

(6) (...).“

Die Kreise in Schleswig-Holstein sind in ihrer Eigenschaft als kommunale Träger der Eingliederungshilfe Rehabilitationsträger i.S.d. SGB IX und daher Beteiligte der Landesrahmenvereinbarungen nach § 46 Abs. 5 SGB IX.

In den vergangenen Monaten ist durch die Vertreter der Träger der Eingliederungshilfe und der Krankenkassen mit den Verbänden der Leistungsanbieter die als **Anlage 1** beigefügte Landesrahmenvereinbarung ausgehandelt worden.

Die Verhandlungsführer für die Landkreise haben den Kreisen bereits im Juni 2019 im Rahmen der AG Soziales den wesentlichen Inhalt der Landesrahmenvereinbarung, die am 2. Oktober 2019 abschließend geeint werden konnte, dargelegt und die AG Soziales hat diesem Verhandlungsergebnis zugestimmt.

Formal ist die Landesrahmenvereinbarung durch die Kreise zu verabschieden.

Die Landrätin und die Landräte haben sich in ihrer Besprechung am 23. Oktober 2019 in Kiel darauf verständigt, in den Kreisen die Zustimmung zu der Landesrahmenvereinbarung nach § 46 Abs. 5 SGB IX herbeizuführen.

Als **Anlage 2** ist eine von der KOSOZ AöR erstellte Musterkooperationsvereinbarung für die Einrichtung von interdisziplinären Frühförderstellen beigefügt.

Als **Anlage 3** ist die Vereinbarung über die pauschale Aufteilung der Entgelten für Leistungen der Frühförderung als Komplexleistung enthalten.

Florian Lorenzen  
Landrat